

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

18.7.1808 (Nr. 115)

Carlruher



Zeitung.

Montags,

den 18. July 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien — Berlin: Fran. Lager — Neapel: Königl. Proklamation — Madrid: Spanien ist ruhig — Bayonne: Konstitution für Spanien (Schluß) — Kopenhagen — Petersburg: Neue Telegraphen — Vermischte Nachrichten.

Oestreich.

Wien, vom 2. July.

Nach Berichten aus Udine, sind daselbst sehr beträchtliche Magazine für die dahin zu ziehenden französischen Truppen errichtet worden, welche sehr zahlreich seyn sollen.

Deutschland.

Aus Sachsen, vom 7. July.

Es verdient bemerkt zu werden, daß jetzt französische Aufkäufer alle Baumwollsorten und Garne durch ganz Deutschland aufzukaufen suchen, ungeachtet Frankreich sehr große Vorräthe in Spanien und besonders in Portugal fand. Die griechischen Kaufleute haben einen Bund, der sich aus Sachsen durch die österreichischen Provinzen bis in die Türkei und alle Küsten der Levante erstreckt. Hier ist nun der Baumwollhandel jetzt das größte Objekt der Spekulation, und dadurch eine unglaubliche Thätigkeit eingetreten. Wen hat beinahe alle seine disponibeln Fonds und Baarschaften in diesen Baumwolleneinkauf angelegt, wovon Widin an der Donau der große Stapelplatz ist. Seit Kurzem fanden sich aber auch Aufkäufer für franz. Rechnung in Sachsen ein, und suchten in Chemnitz, wo die Griechen seit langen Jahren ein Hauptdepot ihrer Baumwolle unterhalten, alle Vorräthe sich anzueignen, welches ihnen jedoch, da die dortigen großen Fabriken sich möglichst anstrengten, nur mit einigen Ladungen gelang.

Preussen.

Berlin, vom 3. July.

Vorgestern und gestern sind mehrere kais. franz. Regimenter, ungefähr 6 bis 7000 Mann, in die zum Lager bei Charlottenburg bestimmte Gegend eingerückt. Sie kampyren heute in schnell errichteten Hütten von Gesträuch und Stroh mit Rasen belegt, während die Zimmerleute, Sappeurs und Soldaten die Baracken vor dem nahen Walde bauen. — Das Lager wird in Form einer von Norden nach Süden gehenden Straße erbauet und wird nicht viel über 8000 Mann fassen. Die Offiziere von hohem Rang erhalten Quartiere in Charlottenburg, wo das Hauptquartier des Herzogs von Belluna (Marschalls Viktor) sich befindet, und in den umliegenden Dörfern.

Eben so wie hier verhält es sich auch mit den Lagern bei Havelberg und Ruppin.

Stalien.

Neapel, vom 3. July.

Gestern hat sich der Staatsrath außerordentlicher Weise versammelt, um die Ablefung folgender königl. Proklamation anzuhören: „Bayonne, den 23. Juny 1808. Joseph Napoleon, König von Neapel und Sizilien. Völker des Königreichs Neapel, da die Fürscheidung, deren Entwürfe uns unbekannt sind, uns auf den Thron Spaniens und Indiens berufen hat, so haben wir uns in die traurige Nothwendigkeit versezt gesehen, uns von einem Volke

zu entfernen, das wir so viel Ursache, zu lieben, hatten, und dessen Glück unsere süßeste Hoffnung und das einzige Ziel unseres Ehrgeizes gewesen ist. Derjenige, der allein in den Herzen der Menschen liebet, kann allein über die Aufrichtigkeit dieser unserer Gesinnungen urtheilen, ohngeachtet welcher wir andern Antrieben nachgegeben, und ein neues Königreich angenommen haben, dessen Regierung, vermittelt der geschenehen Abtretung der von unserm erhabenen Bruder, Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen u. Könige von Italien auf die spanische Krone erworbenen Rechte, auf uns übergegangen ist. Bei dieser feierlichen Gelegenheit haben wir, erwägend, daß die öffentlichen Einrichtungen allein bleiben, mit Leidwesen gesehen, daß eure gesellschaftliche Organisation noch nicht vollendet ist, und daher, je mehr wir uns von euch entfernen, je mehr durch alle in unserer Gewalt beruhende Mittel euer gegenwärtiges und künftiges Glück sichern und befestigen zu müssen geglaubt. Dem zufolge haben wir die letzte Hand an unser Werk gelegt, und das konstitutionelle Statut des Königreichs vollendet, und zwar nach der zum Theile schon bestehenden Grundlage, und mit steter Rücksicht auf die Zeiten, worin wir leben, auf die Verhältnisse mit den benachbarten Nationen, und auf den Charakter der Nation, die wir kennen zu lernen uns zum besondern Geschäft gemacht haben, nachdem wir, sie zu regieren, berufen worden waren. Die Hauptabsichten, die uns in unserer Arbeit geleitet haben, sind: 1) die Erhaltung unserer heiligen Religion; 2) die Errichtung eines, von den Kronländern absonderten öffentlichen Schatzes; 3) die Errichtung einer Zwischenstelle und eines National-Parlamentes, das fähig und geeignet ist, den Fürsten aufzuklären, und ihm, so wie der Nation, die wichtigsten Dienste zu leisten; 4) eine Gerichtsverfassung, welche den Gerichten Unabhängigkeit von dem Willen des Fürsten, und allen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetze zusichert; 5) eine Municipal-Administration, auf welche keiner vor dem andern Ansprüche hat, und wozu alle ohne Unterschied berufen werden können; 6) die Erhaltung der von uns getroffenen Anordnungen, um die Bezahlung der Staatsgläubiger zu sichern. Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien, unser erhabener Bruder, hat dieser Urkunde Seine mächtige Garantie zu ertheilen geruht, u. wir sind

daher versichert, daß unsere Hoffnungen für das Glück unserer geliebten Völker des Königreichs Neapel, da sie auf Seinem Ruhm beruhen, nicht werden getäuscht werden.“ (Das dieser Proklamation beigelegte konstitutionelle Statut des Königreichs werden wir nachtragen.)

Spanien.

Madrid, vom 30 Juny.

Ich muß mich über die sonderbaren Vorstellungen wundern, welche man im Auslande sich über die Angelegenheiten Spaniens zu machen scheint. Aber wir sitzen hier völlig ruhig, und sehen von Kriege nichts weiter, als viele Truppenbewegungen, Patrouillen und Paraden. Madrid ist ganz still; das Beispiel, welches man am 2. May gab, scheint seinen Zweck erreicht zu haben, nemlich den Ruhestörern ein für allemal die Lust zu weitem Versuchen zu entleiden. Auch würde ein solcher Versuch die größte Tollkühnheit seyn, indem in Madrid zwischen 25 bis 30,000 Mann liegen, und die nahen Anhöhen so mit Lagern und Kanonen besetzt sind, daß man über jede Bewegung der Stadt vollkommen Meister ist. Freilich fehlt es nicht an Menschen, in deren Plan es liegen mag, das Volk in Unruhe zu setzen, und dieses geschieht am häufigsten durch verbreitete Gerüchte von Insurrektionen.

Die ganze französische Macht in Spanien ist folgende:

(Erstes Korps d'Observation des Pyrenées occidentales) unter Marschall Bessieres: besteht aus den Divisionen Merle, la Salle und Berthier, und einigen Kompagnien kais. Garde; in Burgos u. Umgegend. Zweites Korps (d'Observation des Pyrenées orientales) unter General Duhesme: Divisionen Lecchi, Chabran, und eine dritte, deren Chef mir nicht bekannt ist, in Barcelona. Viertes Korps (d'Observation des côtes de l'Océan) unter Marschall Moncey; Divisionen Grouchy, Musnier, Sobert, Morlot, nebst einigen Kompagnien der kais. Garde; in Madrid und Umgegend. Viertes Korps (d'Observation de la Girond) unter General Dupont: Divisionen Barlou, Bedel, Mouton, Fusia, und einige andere Kompagnien; im Escorial, Segovia, Valladolid, und größtentheils auf dem Marsch nach Süden. Alle diese Korps sind aber nicht

Komplet, und man kann urtheilen, ob der französische Kaiser die Unzufriedenheit der Spanier so sehr ernstlich nimmt. Vielmehr scheint er erst die National-Versammlung zu Bayonne vorübergehen lassen zu wollen, um durch die Resultate derselben dem Volke zu zeigen, was es von der neuen Ordnung zu hoffen hat. Indessen ist man im Besitz aller wichtigen Positionen, und die verschiedenen Korps sind so an einander gereiht, daß sie sich im Augenblick über die ganze Halbinsel ausdehnen können.

Bayonne, vom 1. July.

Beschluß des spanischen Konstitutionsentwurfs. „III) Damit ein Verhaftbefehl vollzogen werden könne, ist es nöthig, a) daß der Beweggrund der Verhaftung förmlich ausgedrückt, und daß das dieselbe gebietende Gesetz angeführt werde; b) daß er von einer Behörde herrühre, welche das Gesetz förmlich hierzu ermächtigt hat; c) daß er der Person, welche er betrifft, bekannt gemacht, und derselben eine Abschrift davon zugestellt werde. 112) Kein Kerkermeister oder Gefängnißaufseher kann irgend jemanden annehmen oder in seiner Gewahrsam behalten, ohne auf sein Register den Verhaftbefehl, oder das Anklagedekret, oder den Urtheilspruch, oder endlich jede Urkunde, vermöge welcher er jemanden in seiner Gewahrsam erhält, abschriftlich eingetragen zu haben. 113) Jeder Kerkermeister oder Gefängnißaufseher hat die Pflicht, von welcher er durch keinen Befehl von keiner Seite losgezählt werden kann, die verhaftete Person der mit der Polizei der Gefängnisse beauftragten obrigkeitlichen Behörde zu zeigen, so oft dieses verlangt wird. 114) Den Verwandten oder Freunden eines Gefangenen, die mit einem obrigkeitlichen Befehl erscheinen, kann der Eintritt in das Gefängniß nicht verweigert werden. Ein bloßer Befehl des Richters an den Kerkermeister reicht hin, um den Gefangenen alle Gemeinschaft mit andern zu entziehen. 115) Alle diejenigen, die, ohne von dem Gesetze ermächtigt zu seyn, Verhaftbefehle zu erlassen, die Verhaftung von irgend jemanden, wer es auch seyn mag, befehlen oder vollziehen lassen; alle diejenigen, die, im Fall eines gesetzlichen Verhaftbefehls, einen Gefangenen an einem Orte, der nicht gesetzlich als Arresthaus anerkannt ist, annehmen oder zurückbehalten; alle Kerkermeister oder Gefängnißaufseher, die den Verfügungen der drei vorherge-

henden Artikel zuwider handeln, machen sich des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig. 116) Jede Strenge, die nicht nöthig ist, um sich der Person eines Angeklagten zu bemächtigen, und wozu nicht ausdrücklich das Gesetz ermächtigt, ist ein Verbrechen. 117) Wenn es zur Kenntniß der Regierung kommt, daß irgend eine Verschwörung den Staat bedroht, so kann der Minister der Polizei Vorführungs- oder Verhaftbefehle gegen die Angeklagten, gegen die Urheber und gegen die Mitschuldigen erlassen. 118) Alle Fideikomnisse, Majorate, oder Substitutionen die auf Gütern ruhen, welche nicht jährlich 5000 schwere Piafter eintragen, werden aufgehoben. Der dermalige Besitzer bleibt im Genusse. 119) Jeder Besitzer von Gütern, die gegenwärtig mit Fideikomnissen, Majoraten oder Substitutionen beschwert sind, und die ein jährliches Einkommen von mehr als 5000 schweren Piaftern abwerfen, kann, wenn er es angemessen findet, die Befreiung dieser Güter verlangen; die zu diesem Ende nöthige Erlaubniß wird von dem Könige bewilligt. 120) Alle dermalen bestehende Fideikomnisse, Majorate, oder Substitutionen, die unter sich selbst, oder durch die Vereinigung mehrerer Fideikomnisse, Majorate oder Substitutionen auf einem Kopf, jährlich mehr als 20,000 schwere Piafter eintragen, werden in ein Kapital verwandelt, dessen Ertrag genannter Summe gleichkommt. Die damit beschwerten Güter werden dadurch frei, und bleiben im Besitze der dermaligen Eigenthümer. 121) Der König wird, in dem Zeitraume eines Jahrs, eine Verordnung über die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen erlassen. 122) Einstweilen kann kein Fideikommiß, Majorat oder Substitution angeordnet werden, als mit königl. Erlaubniß, wegen dem Staate geleisteter Dienste, und zur Erhaltung von Würden in Familien, die sich dessen würdig gemacht haben. Die jährlichen Einkünfte solcher Fideikomnisse, Majorate oder Substitutionen können in keinem Falle auf mehr als 200,000 und auf weniger als 5000 schwere Piafter sich belaufen. 123) Die verschiedenen Grade und Klassen des Adels, die dermalen bestehen, werden mit ihren verschiedenen Auszeichnungen beibehalten, allein ohne Befreiung von irgend einer öffentlichen Last und Verbindlichkeit, und ohne daß jemals die Eigenschaft, als Adlicher, gefordert werden darf

um eine bürgerliche, oder geistliche Stelle, oder einen Grad bei der Land- und Seemacht zu bekleiden; Dienste und Talente allein geben Ansprüche auf Beförderung. 124) Keiner kann bürgerliche oder geistliche Stellen bekleiden, wenn er kein Spanier oder naturalisirter Spanier ist. 125) Die Dotation der verschiedenen spanischen Ritterorden kann ihrer ersten Bestimmung, der Belohnung dem Staate geleisteter Dienste, nicht entzogen werden. In keinem Falle aber kann eine Person mehrere Kommanden besitzen. 126) Gegenwärtiges konstitutionelles Statut wird allmählig, durch kön. Dekrete und Edikte, in Vollziehung gesetzt, dergestalt, [daß es seinem ganzen Inhalt nach vor dem 1. Jan. 1813. in Kraft und Uebung ist. 127) Die Pressfreiheit wird zwei Jahre, nachdem gegenwärtiges konstitutionelles Statut, nach der in vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Art und Weise, in Thätigkeit gesetzt seyn wird, eingeführt werden. Die Cortes werden ein Gesetz für die Organisation der Pressfreiheit erlassen. 128) In der ersten Sitzung der Cortes nach dem J. 1812, können, den Befehlen des Königs zufolge, die Zusätze, Modifikationen oder Verbesserungen, die man in gegenwärtigem konstitutionellen Statut vorzunehmen für gut finden wird, in Prüfung und Berathung genommen werden.“

Bayonne, vom 6. July.

Heute um 1 Uhr ist der Großherzog von Berg hier angekommen. — Morgen wird die Junta eine feierlich Sitzung halten. Man glaubt, daß dieselbe die letzte sein, und daß der König darin präsidiren wird.

Dänne mark.

Kopenhagen, vom 2. July.

Man will hier wissen, daß nach erfolgter Ausschiffung der so lange bey Gothenburg angelangt gewesenen englischen Truppen die schottischen Regimenter sich sogleich auf den Marsch nach der Norwegischen Grenze begeben hätten. Die Verschiedenheit der englischen und schwedischen Kriegspläne soll die Ausschiffung dieser Truppen so sehr verzögert und die Reise des Oberst Murray nach England verursacht haben. Die englische Armee hat nämlich, ihren Instruktionen gemäß, bey Mos in Norwegen gelandet werden sollen, und der König von Schweden wollte solche

in Finnland agiren lassen. Nun soll aber die schnelle Uebergabe der Festung Sveaburg, das Vordringen der Russen und die Rückkunft des gedachten englischen Offiziers wieder Einheit in die Pläne der Allirten gebracht u. den Rückzug der Schweden aus Norwegen zur Folge gehabt haben.

Türke y.

Türkische Gränze, vom 19. Juny.

Wenn es wider Vermuthen wieder zum Krieg kommen sollte, so wird der Großvezier gegen die Russen, Mustapha Bairaktar aber, Pascha von Rutschuk gegen die Serbier agiren. — Die Höfe von Paris, Wien und Petersburg traktiren gegenwärtig mit der Pforte sehr lebhaft, und deswegen ist auch der Courierwechsel ungemein stark.

R u ß l a n d.

Petersburg, vom 15. Juny.

Es ist noch nicht bestimmt, ob Sr. Majestät der Kaiser eine Reise nach den neu eroberten Provinzen machen werden. — Wie es heißt, so sollen im ganzen Reiche Telegraphen von einer neuen Erfindung des Hrn. Professors Hüny, der seit 1805 mit vielem Ruhm und Nutzen eine Lehranstalt für Blinde angelegt und derselben vorgestanden hat, angelegt werden. Kronstadt und Drannienbaum correspondiren bereits auf diese Weise. Nun werden noch zwischen Dranienbaum und der Residenz ein Paar Telegraphen erbauet. Schlägt der Versuch ein, so werden im ganzen Reiche solche angelegt. — Täglich gehen Truppen nach Finnland.

Petersburg, vom 22. Juny.

Alle Gerüchte in Betreff eines baldigen Friedens scheinen ganz ungegründet zu seyn. — Die philanthropinische Gesellschaft hat auf den berühmten Haydn eine Medaille, in Gold sieben und vierzig Ducaten schwer, prägen lassen.

Vermischte Nachrichten.

Die Benonisten in Polen sind Jesuiten unter einem neuen Namen, Brüder derjenigen, welche als gefährliche Gesellen in Baiern aufgehoben, und unter besondere Aufsicht der Polizei gestellt worden, und diejenigen, welche in der Schweiz aus gleichem Grunde vertrieben worden sind. —

Es heißt, der Prinz Wilhelm von Preussen werde von Paris zu Sr. kais. Maj. nach Bayonne abgehen.

Carlruhe. [Kirschen = Wasser zu verkaufen.] Im Durlacherhof ist gutes Schweizer = 5 Jahr altes Kirschen-Wasser zu verkaufen.